

# Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund

Nr. 1/81

11.2.1981

1. Empfehlungen des Senats für die Aufstellung von Studienordnungen für Diplomstudiengänge an der Universität Dortmund. Seite 1
  
2. Änderung der Diplomprüfungsordnung der Abteilung Maschinenbau (Amtliche Mitteilungen Nr. 13/80 vom 5.12.1980) Seite 7
  
3. Änderung der Richtlinien zur Zuweisung von Räumlichkeiten und Erhebung von Nutzungsentgelt für Veranstaltungen in der Universität Dortmund vom 4.5.1977 (Amtliche Mitteilungen Nr. 74 vom 27.5.1977) Seite 8

Herausgegeben im Auftrag  
des Rektors der Universität Dortmund

Empfehlungen des Senates für die  
Aufstellung von Studienordnungen  
für Diplomstudiengänge an der  
Universität Dortmund

Der Senat der Universität Dortmund hat in seiner 197. Sitzung am 15.1.1981 die nachstehenden Empfehlungen des Senates für die Aufstellung von Studienordnungen für Diplomstudiengänge an der Universität Dortmund beschlossen.

Inhalt:

Gesetzliche Grundlagen

- |      |  |
|------|--|
| § 1  | Geltungsbereich  |
| § 2  | Zweck  |
| § 3  | Zugangsvoraussetzungen                                   |
| § 4  | Besondere notwendige oder wünschenswerte Qualifikationen |
| § 5  | Studienziele   |
| § 6  | Gliederung des Studiums                                  |
| § 7  | Studieninhalte   |
| § 8  | Aufbau des Studiums                                      |
| § 9  | Leistungsnachweise                                       |
| § 10 | Prüfungen und ihre Zulassungsvoraussetzungen             |
| § 11 | Studienberatung  |
| § 12 | Promotionen und Aufbaustudium                            |
| § 13 | Übergangsbestimmungen                                    |
| § 14 | Inkrafttreten der Studienordnung                         |

Nr. 1/81

Empfehlungen des Senates für die  
Aufstellung von Studienordnungen  
für Diplomstudiengänge an der  
Universität Dortmund

Studienordnung für den Diplomstudiengang ... an der Universität Dortmund

Gesetzliche Grundlagen:

Aufgrund des § 85 Abs. 1 WissHG und § 9 Abs. 2 VGO erläßt die Universität Dortmund die nachfolgende Studienordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung der Abteilung ... vom ... (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund ...) das Studium für den Studiengang ... an der Universität Dortmund.

§ 2 Zweck

- (1) Die Studienordnung soll dem Studierenden eine wirkungsvolle und dabei zeitsparende Gestaltung des Studiums ermöglichen.
- (2) Die Studienordnung ermöglicht ein Studium im Studiengang ... binnen der Regelstudienzeit von ... Semestern.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(Hier sind die staatlich festgelegten Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang aufzuzeigen.)

Die Zulassung zum Studium richtet sich weiter nach der Einschreibungsordnung der Universität Dortmund.

§ 4 Besondere notwendige oder wünschenswerte Qualifikationen

- (1) (Hier sind diejenigen Qualifikationen, die nach der Diplomprüfungsordnung spätestens im Verlauf des Studiums zwingend geboten sind oder deren Vorhandensein das Studium erleichtert, jeweils getrennt anzugeben.)
- (2) (Hier sind ggf. wünschenswerte und bzw. erforderliche Sprachkenntnisse anzuführen.)

§ 5 Studienziele

- (1) Ziel des Studiums ist es, dem Studenten die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse zu vermitteln, einen Überblick über die Zusammenhänge seines Faches zu ermöglichen und die Fähigkeit zu erwerben, nach wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten und entsprechende Erkenntnisse anzuwenden.
- (2) (Hier können studiengangspezifische Einzelheiten aufgeführt werden.)

§ 6 Gliederung des Studiums

- (1) (Hier ist eine Gliederung nach Grundstudium und Hauptstudium aufzuführen und die entsprechenden Prüfungen sind zu benennen.)
- (2) Die Lehrveranstaltungen für den Diplomstudiengang ... werden in jährlichem Zyklus abgehalten. Der Zyklus beginnt jeweils im Wintersemester. Studienanfänger werden deshalb nur zum Beginn des Wintersemesters zugelassen. Die Zulassung in höhere Fachsemester bleibt davon unberührt.

§ 7 Studieninhalte

(Hier sollen in Textform die Studieninhalte beschrieben werden. Dabei sollen, differenziert nach Grund- und Hauptstudium, die jeweiligen Studieninhalte dargestellt werden. Dazu ist eine Aufzählung der jeweili-

gen Leistungskontrollen erforderlich. Weiter soll eine Aufspaltung in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlfächer erfolgen, dazu soll auf die Möglichkeit von zusätzlichen Lehrveranstaltungen und die Notwendigkeit des Selbststudiums verwiesen werden.)

#### § 8 Aufbau des Studiums

(Hier ist quantitativ und inhaltlich anzugeben, wie sich das Lehrangebot gliedert. Dabei sind fachspezifische Besonderheiten zu differenzieren und zu konkretisieren. Hier soll des weiteren auf den als Anhang beigefügten Studienplan verwiesen werden.)

#### § 9 Leistungsnachweise

- (1) Leistungsnachweise, die als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung zu erbringen sind, sind in der Diplomprüfungsordnung bestimmt.
- (2) Folgende Vorleistungen sind als Voraussetzung für die Zulassung zu den nachstehenden Lehrveranstaltungen zu erbringen:

(Hier folgt die Aufzählung der Vorleistungen)

#### § 10 Prüfungen und ihre Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Diplomprüfung gliedert sich in die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung. (Ggf. ist hier eine Differenzierung nach Prüfungsabschnitten aufzuführen. Des weiteren sollte die Reihenfolge der Prüfungsabschnitte aufgeführt werden.)
- (2) Bezüglich der weiteren Einzelheiten der Prüfungen und der Zulassungsvoraussetzungen wird auf die DPO verwiesen.

§ 11 Studienberatung

- (1) Eine Beratung in Fällen persönlicher Schwierigkeiten bietet die Zentrale Studienberatung der Universität Dortmund.
- (2) Die Beratung zu Fragen der Studiengestaltung einschließlich der Vorbereitungen auf die Prüfung wird von der Studienberatung der Abteilung ... erteilt. Ort und Zeit der eingerichteten Studienberatung werden durch Aushang bekanntgegeben.

§ 12 Promotionen und Aufbaustudium

- (1) Der qualifizierte Abschluß des Diplomstudienganges ... eröffnet die Möglichkeit zur Promotion. Dazu wird auf die Promotionsordnung der Abteilung ... vom ... verwiesen. Für Absolventen des Diplomstudienganges ... werden weiterführende Lehrveranstaltungen angeboten.
- (2) (Hier sind die Regelungen für Aufbaustudiengänge (§ 87 WissHG) zu treffen.)

§ 13 Übergangsbestimmungen

Änderungen gegenüber der bisher gültigen Studienordnung können nur für Studierende wirksam werden, die ihr Studium oder den geänderten Studienabschnitt nach Inkrafttreten der Änderungen beginnen.

§ 14 Inkrafttreten der Studienordnung

Die Studienordnung tritt nach Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Anlg.: Studienplan

Dortmund, den 27. Januar 1981

Der Rektor  
der Universität Dortmund  
Prof. Dr. P. Velsing

Diplomprüfungsordnung der Abteilung Maschinenbau  
(Berichtigung der Amtlichen Mitteilungen Nr. 13/80 vom 5.12.1980)

Änderung der Diplomprüfungsordnung der Abteilung Maschinenbau

Bei der Veröffentlichung der Änderungen der Diplomprüfungsordnung der Abteilung Maschinenbau wurde irrtümlich die Änderung des § 7 Satz 1 nicht berücksichtigt.

1. Auf Seite 2 der Amtlichen Mitteilungen Nr. 13/80 vom 5.12.1980, 2. Abs., 1. Zeile ist nach § 7 zu streichen "Satz 2".
2. In demselben Absatz, 4. Zeile ist nach § 7 einzufügen "§ 7 Satz 2".
3. In § 7 Satz 1 muß es anstelle von "ersten Meldung zur Diplomhauptprüfung" heißen: "Ausgabe der Diplomarbeit".

§ 7 hat danach folgenden Wortlaut:

§ 7 Praktische Ausbildung

Bis zur Ausgabe der Diplomarbeit muß der Student 26 Wochen praktische Ausbildung (Industriepraktikum) ableisten. Bis zur Meldung zum Teil B der Diplom-Vorprüfung müssen 11 Wochen abgeleistet werden; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß. Richtlinien für die praktische Ausbildung werden vom Praktikantenamt der Abteilung Maschinenbau herausgegeben. Das Praktikantenamt entscheidet auch über die Anerkennung der praktischen Tätigkeit.

Dortmund, den 12. Januar 1981

Der Rektor  
der Universität Dortmund  
Prof. Dr. P. Velsinger

Änderung der Richtlinien zur Zuweisung von Räumlichkeiten und Erhebung von Nutzungsentgelt für Veranstaltungen in der Universität Dortmund vom 4.5.1977 (Amtl. Mitteilungen Nr. 74 vom 27.5.1977)

---

Das Rektorat der Universität Dortmund hat in seiner 154. Sitzung am 28.01.1981 gem. § 5 Abs. 1 der o.d. Richtlinien beschlossen, die Nutzungsentgeltsätze ab 1. 1. 1981 zu ändern.

Die §§ 4 und 5 Abs. 1 der o.a. Richtlinien erhalten daher folgende Fassung:

§ 4  
(Raumgruppeneinteilung)

Die Räumlichkeiten werden nach ihrer Größe und Ausstattung in Gruppen eingeteilt:

- a) Hörsäle und Seminarräume
- b) Büroräume
- c) experimentell nutzbare Räume

§ 5  
(Nutzungsentgeltsätze)

Das jährlich neu festzusetzende volle Nutzungsentgelt beträgt für die Zeit vom 1.1.1981 bis 31.12.1982 für die Räume

- |           |  |                        |
|-----------|--|------------------------|
| zu § 4 a) | 1,80 DM/m <sup>2</sup> HNF/Tag                   | (= 1 Tag à 10 Stunden) |
| zu § 4 b) | -,70 DM/m <sup>2</sup> HNF/Tag                   | (= 1 Tag à 9 Stunden)  |
| zu § 4 c) | die Berechnung erfolgt bei Bedarf im Einzelfall. |                        |

Dortmund, den 2.2.1981

Der Rektor  
der Universität Dortmund  
Prof. Dr. P. Velsinger